

Eingriffsbewilligung in ein gemäss NHG TG geschütztes Naturobjekt auf der Parzelle Nr. 682 (Fällung)

Unterschutzstellung einer Stieleiche (Ersatzpflanzung am selben Standort)

Eigentümerin: Stockwerkeigentümergeinschaft Hofstattstrasse 12 + 14, derzeit Häberlin Architekten AG, Geschäftshaus Ruet, 8555 Müllheim

Mit Entscheid vom 19. Oktober 2017 hat der Stadtrat die Stieleiche (*Quercus robur*) auf der Parzelle Nr. 862, Hofstattstrasse 12 + 14 gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Auf der Parzelle ist eine Überbauung mit Wohnhäusern und Tiefgarage vorgesehen (Baubewilligung vom 10. Juli 2018). Die Grundeigentümerschaft war gewillt, die geschützte Eiche über den Bauprozess zu erhalten, damit sie zur Identitätsbildung der neuen Wohnsiedlung „Hinter der Eiche“ beitragen könnte. Dafür hat sie ein separates Baumschutz-Gutachten (dat. 29. Dezember 2017) in Auftrag gegeben, welches mit der Baubewilligung durch die Behörde für verbindlich erklärt wurde.

Vor Start der Bauarbeiten hat sich jedoch herausgestellt, dass die Eiche in der Zwischenzeit offensichtlich massiv an Vitalität eingebüsst hat. Mit Datum vom 14. September 2018 hat die Bauherrschaft ein Baumgutachten eingereicht, welches die Fällung des Baumes empfiehlt (Beilage 1): Aufgrund massgeblicher Wachstums- und Stabilitätseinbussen, sichtbar an Schleimfluss im Kronenbereich sowie an Bohrmehl am Stammfuss, hervorgerufen wahrscheinlich durch den Eichenbock, erfülle die Stieleiche den Status der Schutz-, bzw. Erhaltenswürdigkeit nicht mehr. Ungeachtet von Baumschutzmassnahmen werde das veränderte Umfeld den Zerfallsprozess des Baumes noch beschleunigen. Aufgrund der Schädigungsfaktoren mache die weitere Erhaltung der Stieleiche keinen Sinn mehr.

Die Bauverwaltung hat daraufhin ein separates Fachgutachten in Auftrag gegeben, welches zusätzlich zu einer zweiten fachlichen Beurteilung auch eine Laboranalyse zur Ermittlung der Schaderreger durchgeführt hat. Die Resultate zeigten, dass die Degeneration der Stieleiche entweder auf einen Pilzbefall des Spindeligen Rübblings (*Collybia fusipes*) oder ein Zusammenspiel mehrerer Schadfaktoren (wie Verletzungen, Trockenheit, Hitze, Schädlinge) zurückzuführen ist (Beilage 2).

Am 13. November 2018 fand ein Augenschein mit Vertretern der Grundeigentümerin (Häberlin AG, Frank Schiltknecht), der Stadt Kreuzlingen (Stefan Braun) und einem Fachgutachter (Baumart, Andres Storrer) statt. Es wurde festgehalten, dass zwar der weitere Krankheitsverlauf nicht abschliessend prognostiziert werden kann, dass aber insbesondere mit den bewilligten, anstehenden Baumassnahmen im Baumumfeld trotz ausgeführter Schutzmassnahmen eine Erholung auf einen stabilen Gesundheitszustand fast gänzlich ausgeschlossen sei (Beilage 3).

Erwägungen

1. Gemäss § 7 NHG TG bedürfen Eingriffe in Objekte, die gemäss § 10 desselben Gesetzes geschützt sind, einer Bewilligung durch die Ortsbehörde, wobei Unterhalt und Pflege im ordentlichen Rahmen davon ausgenommen sind. Gemäss § 8 ist der Eingriff zu bewilligen, sofern er den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objektes nicht zuwiderläuft und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verletzt werden. Die Eingriffe sind schonend auszuführen. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.
2. Aufgrund der fachlichen Beurteilungen erscheint die Chance für ein Überleben der stark vorgeschädigten Stieleiche gering. Der Aufwand für ihren Erhalt über die Bauphase und darüber hinaus wird unverhältnismässig hoch. Es ist deshalb sinnvoll, die Stieleiche zu fällen und einen stattlichen Ersatz zu pflanzen.
3. Als Ersatz soll am selben Standort wieder eine Stieleiche (*Quercus robur*) gepflanzt werden: Einstämmig, lokaler Genotyp, Stammdurchmesser bei Pflanzung mindestens 7cm.
4. Die Ersatzpflanzung soll anstelle der bestehenden Stieleiche gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden.
5. Für die Fällung können keine Beiträge gemäss Beitragsreglement NHG geltend gemacht werden.

Beschluss

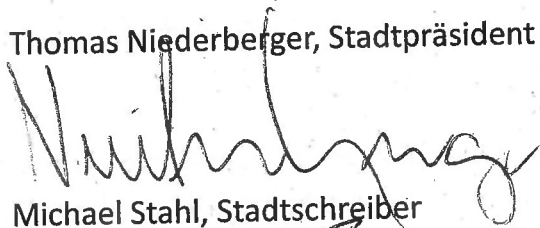
1. Der Schutz der Stieleiche (*Quercus robur*) auf der Parzelle Nr. 682 gemäss NHG TG wird aufgehoben. Der Baum darf gefällt werden; die Anmerkung im Grundbuch (Beleg Nr. 3396k vom 22. November 2017) wird gelöscht.
2. Für den gefällten Baum ist am selben Standort eine Stieleiche zu pflanzen. Mit der Ersatzpflanzung kann zugewartet werden, bis die Überbauung (Baubewilligung 2018-0046 bzw. 2018-0046Ä vom 10. Juli 2018) fertiggestellt ist. Die Ersatzpflanzung wird wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt. Die vorliegende Schutzverfügung für die Ersatzpflanzung wird im Grundbuch auf der Parzelle Nr. 682 angemerkt.
3. Für die in Ziff. 1 bezeichneten Massnahmen werden keine Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen geleistet.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)**
 - Häberlin Architekten AG, Geschäftshaus Ruet, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
 - Oberhänslis Hans, Ilgenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Erbgem. Bürgi Xaver v. d. Rey-Bürgi Franziska, Wäldistrasse 29, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Zwicky Andreas, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)

- Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)

Kreuzlingen, 5. Februar 2019

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident



Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen (für Verfügungsadressat)

1. Baumpflege Signer AG, Märwil, Baumbeurteilung vom 14. September 2018
2. Baumart AG, Frauenfeld, Mail vom 7. November 2018
3. Baumart AG, Frauenfeld, Beurteilung vom 19. Dezember 2018
4. Situationsplan vom 5. Februar 2019